

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI WERMELSKIRCHEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV. NW. 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 28.02.2005 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wermelskirchen erlassen:

§ 1

Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei einschl. Internet zu benutzen.

§ 2

Anmeldung

1. Die/Der Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises bzw. des Reisepasses an. Benutzer, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Anmeldung durch eine/n Erziehungsberechtigte/n vertreten werden. Benutzer, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten, die/der damit die volle Haftung auch für die Internetnutzung übernimmt (s. „Anlage 2“ zur Benutzungsordnung).
2. Für die Benutzung der Stadtbücherei wird ein jährliches Entgelt, oder wahlweise bei geringen Ausleihen ein Entgelt pro Medium, erhoben. Die Höhe ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.
3. Die/Der Benutzer/in bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
4. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, SGV. NW. 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Entgelte, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der/des Benutzer/s/in.

§ 3

Benutzerausweis

Wer als Benutzer/in zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Dieser berechtigt auch zur Nutzung des Internet-PCs und ist bei der Entleihung von Medien vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann nach Ablauf von 4 Wochen gegen ein Entgelt lt. „Anlage 1“ zu dieser Benutzungsordnung ausgestellt werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5

Ausleihe

1. Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen, wobei für bestimmte Mediengruppen Entgelte laut „Anlage 1“ zu zahlen sind.
2. Die Leihfrist beträgt für
Bücher 4 Wochen
Zeitschriften 2 Wochen
Tonträger 2 Wochen
Filme 3 Tage
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf persönlich oder telefonisch verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Ausgeliehene Bücher können gegen Zahlung eines Entgeltes lt. „Anlage 1“ zu dieser Benutzungsordnung vorgemerkt werden.
4. Die Anzahl der von der/dem Benutzer/in auszuleihenden Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wermelskirchen vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vermittlungskosten ergeben sich aus der „Anlage 1“ zu dieser Benutzungsordnung.

§ 7

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

2. Die/Der Benutzer/in hat den Verlust und festgestellte Mängel der ihr/ihm ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihr/ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Bei meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten im Haushalt der/des Benutzer/s/in ist diese/r von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.
4. Die/Der Benutzer/in ist für alle Schäden an den Medien durch Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung sowie deren Verlust schadenersatzpflichtig. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Entlehene AV-Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Beachtung der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen defekter AV-Medien an dem Gerät der/des Benutzer/s/in entstehen.

5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

§ 8

Versäumnisentgelte

1. Wer die Leihfrist überschreitet, wird schriftlich an die Rückgabe erinnert. Wird dieser Mahnung nicht Folge geleistet, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch diese ohne Erfolg, wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen zugestellt. Werden auf die dritte Mahnung die entliehenen Medien nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, werden der Neuwert der Medien und das Versäumnisentgelt der/dem Benutzer/in in Rechnung gestellt.
2. Die Höhe des Versäumnisentgeltes ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Benutzungsordnung zu entnehmen. Das Versäumnisentgelt ist unabhängig von der schriftlichen Mahnung zu entrichten. Die Stadtbücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über die entrichteten Entgelte.

§ 9

Hausordnung

1. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.
2. Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei ist der Inhalt von Taschen auf Verlangen vorzuzeigen, soweit diese nicht in den dafür vorgesehenen Schränken eingeschlossen sind. Die Stadt übernimmt bei Verlust oder Diebstahl in der Stadtbücherei keine Haftung.
3. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Für den Kauf und den Verzehr von Getränken steht das Lesecafé zur Verfügung.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die/der Benutzer/in von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wermelskirchen vom 17.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wermelskirchen vom 28.02.2005 (in der vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossenen Fassung)

Benutzerentgelte

a) Jahresbenutzerentgelte

1. Erwachsene ab 18 Jahren	12,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	4,00 €
3. Kinder und Jugendliche von Stadtpassinhabern und Inhabern der Ehrenamtskarte	2,00 €
4. Ermäßigungsberechtigte Personen	
• Schüler	
• Studenten	
• Auszubildende	
• Stadtpassinhaber und Inhaber der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte	
• Wehr- oder Ersatzdienstleistende bei Vorlage entsprechender Nachweis	6,00 €
5. Ausweis für Familien	20,00 €

b) Sonstige Benutzerentgelte

1. Benutzung des Internet-Rechners	
• 30 Minuten	0,50 €
• 60 Minuten	1,00 €
2. Ausdruck pro DIN-A-4-Seite (schwarz/weiß)	0,15 €
Ausdruck pro DIN-A-4 Seite (farbig)	0,30 €
3. DVD-Filme	1,00 €
4. Bestseller	2,00 €

Versäumnisentgelte

Das Versäumnisentgelt gemäß § 8 der Benutzungsordnung beträgt für jede ausgeliehene Medieneinheit (Bücher, Zeitschriften, Tonträger)

für 1 Woche	0,60 €
für zwei Wochen	1,20 €
für vier Wochen	3,00 €

Für DVD-Filme beträgt das Versäumnisentgelt pro Öffnungstag 0,60 €

Zusätzlich werden für jede schriftliche Mahnung Portokosten von 0,55 € erhoben.

Sonstige Entgelte

1. Ersatz-Benutzerausweis gemäß § 3 der Benutzungsordnung	1,50 €
2. Vormerkungen gemäß § 5 der Benutzungsordnung je Medieneinheit	1,00 €
3. Vermittlungskosten für auswärtigen Leihverkehr gemäß § 6 der Benutzungsordnung je positiv erledigte Fernleihe	2,00 €

(Die amtliche Bekanntmachung der Anlage 1 erfolgte am 20.08.2010 in der Presse)

Anlage 2

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wermelskirchen vom 28.02.2005 (beschlossen am 17.12.2001)

Internet-Nutzung

1. Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Benutzer/innen zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten zur Nutzung des Internet können nicht vorgenommen werden.
2. Die Büchereimitarbeiterinnen beraten bei der Informationssuche im Internet; aus persönlichen Gründen kann jedoch weder eine ständige Betreuung gewährt noch können größere Rechercheaufträge übernommen werden. Zu bestimmten Terminen bietet die Stadtbücherei Kurzeinführungen in die Nutzung des Internet an.
3. Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung.
4. Das Internet ist ein gigantisches Daten- und Informationsgewebe, in dem für Inhalte keine Gewähr übernommen werden kann. Die Benutzer/innen sind gehalten, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.
5. Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Netz der Telekom entstehenden Wartezeiten übernimmt die Stadtbücherei keine Verantwortung. Die in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung aufgeführten Entgelte werden ausschließlich zur Deckung der Telekommunikationskosten erhoben, so dass für Wartezeiten keine Erstattung gewährt werden kann.
6. Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente auszudrucken. Die Benutzer/innen können gewünschte Informationen auch auf Diskette oder CD-ROM speichern; diese sind an der Verbuchung erhältlich. Die Verwendung eigener Disketten oder CD-ROM's ist nicht erlaubt. Aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem PC der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.